

~~John #1591~~ Ripert  
Landa

W. / 1914.



# Arbeitsbuch

für  
*Leipert*

*Müller*

geboren am

*4. November 1882*

zu

*Grünthal, Appenzell.*

Name des gesetzlichen Vertreters

*Alfred Leipert*

wohnhaft zu

*Grünthal, Appenzell.*

Unterschrift des Inhabers:

*Martin Geifert*

Eingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 19~~18~~ unter Nr. ~~157~~

**Oberhausen i. Sa.**, den *21. August* 19~~18~~



*Von dem Rat  
G. H.  
Müller*

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung § 109).

## Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 871  
nebst Abänderungen R. G. Bl. 1912 S. 142/143 u. 1923 S. 247).

### § 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

### § 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung, ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

## § 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zur Höhe der doppelten Selbstkosten erhoben werden.

## § 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

## § 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merk-

male, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

## § 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

## § 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

## § 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. usw. usw.
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 4, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 u. des § 113 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

## § 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem in § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

### Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

1. Eintritt am 20 August 1928  
 Beschäftigung\*) Porzellanbrennerin

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift [Signature]  
 Gewerbe Olbernhauer Wachsblumenfabrik  
 Wohnort Otwin Jehmlich, Fulda

2. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
 †) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

### der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 14. Dezember †) 1929  
 Letzte Beschäftigung\*) Wachserin

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift [Signature]  
 Gewerbe [Signature]  
 Wohnort Olbernhau i. Sa. [Signature]

Austritt am ..... †)  
 Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
 „wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

## Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

3. Eintritt am 11. März 1914  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....

{  
Gewerbe .....

{  
Wohnort .....

4. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....

{  
Gewerbe .....

{  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127 a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

3. Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....

{  
Gewerbe .....

{  
Wohnort .....

4. Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....

{  
Gewerbe .....

{  
Wohnort .....

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

Wermeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Besuchs des Gewerbes“ (oder „des Berufes“)

## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

5. Eintritt am .....

Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

6. Eintritt am .....

Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

Wertmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
 „wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Inhere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

7. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

8. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e W.M. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

Berkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.



## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

9. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

10. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Angabe, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am .....  
 Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

†)

Austritt am .....  
 Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

Berufmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„meinen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die dargelegenen Eintragungen sind unzulässig.

## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

11.	Eintritt am .....
	Beschäftigung*) .....
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....
	Gewerbe .....
	Wohnort .....
12.	Eintritt am .....
	Beschäftigung*) .....
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....
	Gewerbe .....
	Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

11.	Austritt am ..... †)
	Letzte Beschäftigung*) .....
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....
	Gewerbe .....
	Wohnort .....
12.	Austritt am ..... †)
	Letzte Beschäftigung*) .....
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....
	Gewerbe .....
	Wohnort .....

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

Wermeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

 13. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....  
 .....  
 .....

Des Arbeitgebers	{	Unterschrift .....
		Gewerbe .....
		Wohnort .....

 14. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....  
 .....  
 .....

Des Arbeitgebers	{	Unterschrift .....
		Gewerbe .....
		Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
 †) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

	†)	
Austritt am .....		13.
Letzte Beschäftigung*) .....		
.....		
.....		

Des Arbeitgebers	{	Unterschrift .....
		Gewerbe .....
		Wohnort .....

	†)	
Austritt am .....		14.
Letzte Beschäftigung*) .....		
.....		
.....		

Des Arbeitgebers	{	Unterschrift .....
		Gewerbe .....
		Wohnort .....

Berufmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
 „wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

15.	Eintritt am .....	
	Beschäftigung*) .....	
	Des Arbeitgebers	{ Unterschrift .....
		{ Gewerbe .....
		{ Wohnort .....

16.	Eintritt am .....	
	Beschäftigung*) .....	
	Des Arbeitgebers	{ Unterschrift .....
		{ Gewerbe .....
		{ Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
 †) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

		†)
	Austritt am .....	15.
	Letzte Beschäftigung*) .....	Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Merkmale sind unzulässig.
	Des Arbeitgebers	{ Unterschrift .....
		{ Gewerbe .....
		{ Wohnort .....

		†)
	Austritt am .....	16.
	Letzte Beschäftigung*) .....	
	Des Arbeitgebers	{ Unterschrift .....
		{ Gewerbe .....
		{ Wohnort .....

Werkmeister, Zeichner oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
 „wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

 17. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

 18. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe folgt, im Falle des § 127 a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

 Austritt am ~~17. März 47~~ <sup>†) 47</sup> ..... 17.  
 Letzte Beschäftigung\*) ~~17. März 47~~ .....

 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

 Austritt am ..... 18.  
 Letzte Beschäftigung\*) .....

 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

Wertmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
 „wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

### Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt  
oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung § 109).

~~Ww Martha Uhlig~~

John #7591 Gift  
Cards

20. / 1971

